

# Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furna

---



## Steuergesetz der Kirchgemeinde Furna

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden, Art 26

von den Stimmberechtigten erlassen am xxx

Entwurf

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### Gegenstand

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Furna erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

#### Art. 2

##### Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

### 2. Materielles Recht

#### Art. 3

##### Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung Furna legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

#### Art. 4

##### Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Furna nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

### 3. Formelles Recht

#### Art. 5

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Behörden

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

Fälligkeit und Bezug

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

### 4. Schlussbestimmungen

#### Art. 7

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Furna

Der Präsident

Die Aktuarin

Andres Berri

Anna Bebi

Von der Regierung genehmigt am

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin